

Begründung der Denkmaleigenschaft

Anlässlich eines Ortstermins am 25.08.2005 konnte das Objekt vollständig begangen werden.

Bei dem 1927 errichteten Musikpavillon, der Teil des bereits in der Denkmalliste verzeichneten Baudenkmals Volkspark Dutzendteich ist, handelt es sich um eines der ältesten, nahezu unbeeinträchtigt erhaltenen Zeugnisse für die Funktion des Volksparks als Naherholungsgebiet. Schon früh bildeten Dutzendteich und angrenzender Wald im Südosten Nürnbergs einen wichtigen Anziehungspunkt für die Bewohner der schnell wachsenden Stadt. Am Ufer des Dutzendteichs wurde eine Strandpromenade mit Cafés und eine Badeanstalt eingerichtet. Mit dem Ausbau der Maschinenfabrik Späth ab 1842, der Bayerischen Landesausstellung 1906 im Bereich des Luitpoldhains, dem 1912 auf demselben Gelände errichteten Tierpark und dem nahe gelegenen Luftschifflandeplatz, dem Zeppelinfeld, wuchs auch der Besucherstrom am Dutzendteich. 1923-1929 entstand im Anschluss an das Zeppelinfeld ein Sportstadion, das als „Volkserholungsstätte“ konzipiert war. In dieser Zeit wurde auch das Angebot am See unter anderem durch den neuen Musikpavillon beim heute stark überformten Strandcafé Wanner erweitert. Sicher profitierte der Betreiber des Lokals von den Reichsparteitagen, die ab 1927 in unmittelbarer Nachbarschaft stattfanden. Die kleine in Formen der Reformarchitektur errichtete überdachte Bühne steht im Sichtbereich zur benachbarten megalomanen Architektur der Kongresshalle und bildet damit ein sprechendes Zeugnis für die spannungsreiche Nutzungsgeschichte des Volksparks.

Auf Grund seiner regional-, kultur- und zeitgeschichtlichen Bedeutung erfüllt der Musikpavillon die Kriterien nach Art. 1 DSchG. Er ist daher in die Denkmalliste nachzutragen; seine Erhaltung liegt im Interesse der Allgemeinheit.

Verfahrenserläuterung:

Dieses Schreiben dient der im Art. 2 DSchG vorgesehenen Herstellung des Benehmens mit der Stadt. Die Gemeinde bekommt so Gelegenheit, sachliche Ergänzungen oder Korrekturen dem Landesamt für Denkmalpflege, das für die Führung der Denkmalliste zuständig ist, mitzuteilen.

Dabei können nur fachlich begründete Hinweise berücksichtigt werden, die sich auf die Denkmaleigenschaft i. S. d. Art. 1 DSchG beziehen (z. B. Datierung, inhaltliche Ergänzungen oder Korrektu-

ren). Diese werden durch das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege darauf hin geprüft, ob und inwieweit hierdurch die vorliegende Denkmalfeststellung berührt wird.

Einwendungen, die sich gegen die Folgen dieser Denkmalfeststellung richten, sind hingegen erst in einem Genehmigungs- bzw. denkmalrechtlichen Erlaubnisverfahren zu würdigen; erst hier sind das Erhaltungsinteresse der Allgemeinheit und die privaten Belange gegeneinander abzuwägen. Im Verfahren zur Eintragung in die Denkmalliste können solche Einwendungen **nicht** berücksichtigt werden.

Frist zur Herstellung des Benehmens nach Art. 2 DSchG

Wir bitten Sie, uns Ihre Äußerungen bis zum

30. April 2006

mitzuteilen. Sofern uns mit Ablauf der Frist keine Rückmeldungen vorliegen, gehen wir davon aus, dass aus Sicht der Stadt keine fachlichen Korrekturen oder Ergänzungen erforderlich sind.

Wir bitten die Stadt, den Eigentümer am Verfahren zu beteiligen und uns den Eigentümer mitzuteilen. Ferner bitten wir um Überprüfung der topographischen Angaben (Straßenbezeichnung, Flurnummer mit Gemarkung usw.).

Der zuständige Stadtheimatspfleger Herr Herbert May erhält einen Abdruck dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen



(Dr. Detlef Knipping)
Oberkonservator

Denkmäler in Bayern / Denkmalliste Teil A: Baudenkmale

Nachtrag

Gemeinde Stadt Nürnberg

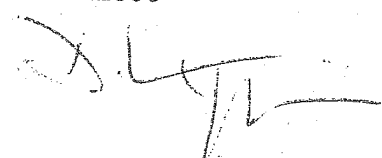
Ort Nürnberg

Objekt **Bayernstraße 150** Musikpavillon, ehemals zugehörig zum Strandcafé Wanner, hufeisenförmiger Bau in Formen der Reformarchitektur, über gemauertem Sockel in Holzkonstruktion muschelförmig eingefasste Bühne, von W. Schemm, 1927; mit straßenseitiger Einfriedung, 1898. [Gemarkung Gleißhammer, Fl. Nr. ~~400~~/52]

FL. Nr. 188/52

Datum 31.01.2006

Unterschrift



H. 125

Stadt Nürnberg
Hochbauamt
Untere Denkmalschutzbehörde

Stadt Nürnberg - 90317 Nürnberg

Urk 003 Bayernstraße 150, 08. 02. 2006

Brauerei Gutmann

Am Kreuzberg 1

85 135 Titting

Marientorgraben 11

Sprechzeiten:
Montag bis Freitag
8.30 - 11.30 Uhr
oder nach telefonischer
Vereinbarung

Telefonzentrale: (0911) 231 - 0
Vorzimmer: (0911) 231 - 4270

E-Mail: Denkmalschutzbehoerde@
stadt.nuernberg.de

U-Bahnlinie 2
Haltestelle Wöhrder Wiese
Straßenbahnlinie 8, 9
Haltestelle
Marientorgraben

Stadtsparkasse Nürnberg
BLZ 760 501 01
Konto 1 010 941

Postbank Nürnberg
BLZ 760 100 85
Konto 15-854

Ihr Schreiben

Unser Zeichen
fi

Sachbearbeiter
Frau Fink

Telefon: 231-
5629

Telefax: 231-
8144

Datum
08.02.2006

Objektadresse:
Bayernstraße 150

Gemarkung:
Gleißhammer

Fl.-Nr.:
188 / 52

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir teilen Ihnen mit, daß das oben genannte, sich in Ihrem Eigentum befindliche Gebäude vom Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege in München als Baudenkmal erkannt und in die Denkmalliste für die Stadt Nürnberg aufgenommen werden soll.

Es soll mit folgendem Text:

Musikpavillon, ehemals zugehörig zum Strandcafé Wanner, hufeisenförmiger Bau in Formen der Reformarchitektur, über gemauertem Sockel in Holzkonstruktion muschelförmig eingefasste Bühne, von W. Schemm, 1927, mit straßenseitiger Einfriedung, 1898, Nachtrag vom 31. 01. 2006.

in die Denkmalliste nachgetragen werden.

Gemäß Art. 2 Abs. 1 Denkmalschutzgesetz erfolgt die Eintragung im Benehmen mit der Gemeinde. Der Bau- und Vergabeausschuss der Stadt Nürnberg hat am 16. September 2003 beschlossen, die Eigentümer mit der Möglichkeit einer Stellungnahme zur Eintragung als Grundlage für die Meinungsbildung des Ausschusses zu beteiligen.

Bitte richten Sie gegebenenfalls Ihre Stellungnahme zum Eintrag Ihres Objektes in die Denkmalliste innerhalb der nächsten zwei Wochen (jedoch bis spätestens 28. 02. 2006) an das Hochbauamt der Stadt Nürnberg, Untere Denkmalschutzbehörde, Marientorgraben 11, 90 402 Nürnberg.

Alle baulichen und gestalterischen Maßnahmen oder Instandsetzungen, einschließlich unter anderem Farbgebungen im Innen- sowie am Fassadenbereich des Baudenkmals oder auch Maßnahmen an Gebäuden in der Nähe davon, unterliegen der ausdrücklichen denkmalrechtlichen Erlaubnis durch die Untere Denkmalschutzbehörde, die vor Durchführung der Maßnahmen zu beantragen sind.

Die denkmalrechtliche Erlaubnis ist persönlich vom Eigentümer oder einer von ihm mit schriftlicher Vollmacht ausgestatteten Person bei der Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen.

Wir bitten Sie, uns gegebenenfalls rechtzeitig vorher einzuschalten. Für alle Fragen der Restaurierung und / oder Instandsetzung steht Ihnen die Beratung der Unteren Denkmalschutzbehörde, des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege sowie die Beratung des Stadtheimspflegers kostenlos zur Verfügung.

Einen Abdruck dieses Schreibens erhält das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege in München, Referat Z I.

Mit freundlichen Grüßen

i. A. F i n k

Fink

Denkmalliste, Teil A – Baudenkmäler - Objektblatt -

08.02.2006

Gemeinde: Stadt Nürnberg
Gemarkung: Gleißhammer
Fl.-Nr.: 188 / 52
Straße/Platz/Haus-Nr.: Bayernstraße 150

Listentext:

Musikpavillon, ehemals zugehörig zum Strandcafé Wanner, hufeisenförmiger Bau in Formen der Reformarchitektur, über gemauertem Sockel in Holzkonstruktion muschelförmig eingefasste Bühne, von W. Schemm, 1927, mit straßenseitiger Einfriedung, 1898, Nachtrag vom 31. 01. 2006.

Eigentümer: Brauerei Gutmann
Anschrift: Am Kreuzberg 1
85 135 Titting

Zur Vermeidung eigener, rechtlicher Nachteile wird um Mitteilung an alle weiteren Miteigentümer bzw. Miterben und an Hausverwaltungen gebeten.

Ferner wären wir für Mitteilungen bezüglich eventueller Unstimmigkeiten und / oder Änderungen hinsichtlich der oben genannten Namen und / oder Adressen sehr dankbar.